

# Brexit und Datenschutzrecht: Freier Datentransfer bleibt bestehen

## DER VORLÄUFIG IN KRAFT GETRETENE PARTNERSCHAFTSVERTRAG SOLL WEITERHIN EINEN FREIEN DATENVERKEHR ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GEWÄHRLEISTEN

### Executive Summary

- Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vom 1. Januar 2021 (Partnerschaftsvertrag) enthält neue Übergangsregelungen für den Datentransfer.
- Für eine Übergangsperiode bis zum 30. Juni 2021 gilt die Übermittlung personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich nicht als Übermittlung an einen Drittstaat.
- Es ist vorgesehen, dass die EU-Kommission bis zum Ende der Übergangsperiode einen Angemessenheitsbeschluss verabschiedet, der den freien Datentransfer unter den bisherigen Voraussetzungen weiterhin sicherstellt.

### I. Hintergrund – Datenübermittlung in ein Drittland

Bei einer grenzüberschreitenden Kommunikation – egal ob zu geschäftlichen, sozialen oder privaten Zwecken – lässt sich der Austausch personenbezogener Daten in der Regel nicht vermeiden. Gerade im Wirtschafts- und Finanzverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist für beide Seiten essentiell, dass die freie Datenübermittlung auch nach dem Brexit sichergestellt ist; auch das Vereinigte Königreich nunmehr gegenüber der EU als sog. Drittland gilt.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/des EWR – neben der Einhaltung der allgemeinen Datenübermittlungsregelungen nach der DSGVO – weitere, spezifische Anforderungen nach den Art. 44 ff. DSGVO vor. Dazu gehört insbesondere über ent-

sprechende vertragliche oder gesetzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung im Drittland zumindest annähernd dasselbe Datenschutzniveau wie in der EU gewährleistet wird.

Während der ersten Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 galt zunächst das Unionsrecht für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Großbritannien und Nordirland) weiter fort. Damit zum 1. Januar 2021 nicht unmittelbar – und fast unvorbereitet – die Drittlandregelungen der DSGVO mit den erweiterten Anforderungen und Einschränkungen nicht zum Tragen kommen, mussten im Partnerschaftsvertrag weitere Übergangsregelungen vereinbart werden.

### II. Wesentliche Regelungen im Partnerschaftsvertrag

#### 1. Weitere Übergangsregelung für die freie Datenübermittlung

In den Schlussbestimmungen des Partnerschaftsvertrages ist eine neue Übergangsregelung für die weitere Gewährleistung der freien Datenübermittlung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthalten. Nach Artikel FINPROV 10A Abs.1 gelten Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in das Vereinigte Königreich für seine Übergangsperiode bis zum 30. April 2021 nicht als Übermittlungen in ein Drittland, vorausgesetzt, das Vereinigte Königreich hält an seinen bisher geltenden Datenschutzgesetzen weiter fest. Damit ist eine Datenübermittlung weiterhin nach den bisher geltenden Regelungen unverändert möglich. Erhebt bis zum Ablauf dieser Übergangsperiode keine der beiden Seiten Einwände, so verlängert sich diese Regelung um weitere zwei Monate; mithin zum 30. Juni 2021.



## 2. Vorgesehene Rechtslage nach der Übergangsregelung

Der Partnerschaftsvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die EU-Kommission bis zum Ablauf der weiteren Übergangsregelung einen sog. Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO erlässt, der das Bestehen eines angemessenen Schutzniveaus im Vereinigten Königreich gemäß den Prinzipien der DSGVO feststellt.

Ein solcher Angemessenheitsbeschluss begründet eine umfassende Legitimation nach der DSGVO für die Datenübermittlung in einen Drittstaat. Er besagt, dass die Datenübermittlung in einen Drittstaat keiner besonderen Genehmigung bedarf. Angemessenheitsbeschlüsse der EU bestehen bspw. im Hinblick auf Argentinien, Israel, die Schweiz, Neuseeland sowie Japan und Kanada.

## 3. Was würde ohne Angemessenheitsbeschluss nach dem 30. Juni 2021 gelten?

Wird kein Angemessenheitsbeschluss erlassen (wovon derzeit nicht auszugehen ist), so müssten ab dem 30. Juni 2021 – abgesehen von Ausnahmetatbeständen in der DSGVO – die spezifischen Garantien für den Drittstaaten-transfer nach Art. 46 DSGVO sichergestellt werden. Als geeignete Garantien kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

### a) Standardvertragsklauseln

Die EU-Kommission hat im Rahmen von Art. 46 Abs. 2c DSGVO sog. Standardvertragsklauseln erlassen. Unterzeichnet der Datenimporteur im Vereinigten Königreich einen solchen Standardvertrag, verpflichtet er sich damit auf die Einhaltung des EU-Datenschutzstandards. Damit ist der darauf basierende Datentransfer ohne weitere Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zulässig (vorbehaltlich der weiteren Anforderungen nach der DSGVO). Die Genehmigungsfreiheit gilt jedoch nur, sofern die Standarddatenschutzklauseln in unveränderter Form verwendet werden.

### b) Binding Corporate Rules (BCR)

Ein Unternehmen bzw. ein Konzern kann auch selbst verbindliche interne Datenschutzvorschriften – sog. Binding Corporate Rules (BCR) – aufstellen, um ein hohes Niveau

an Datenschutz sicherzustellen. BCR sind in der DSGVO ausdrücklich als Möglichkeit zur Erbringung „geeigneter Garantien“ für Datenübermittlungen in Drittländer geregelt. Die BCR müssen einen Schutz bieten, der im Wesentlichen der DSGVO entspricht. Die konkreten Datenübermittlungen auf Grundlage der BCR sind dann nicht mehr einzeln genehmigungsbedürftig.

BCR unterliegen einem aufwendigen und langwierigen Genehmigungsverfahren durch die zuständige Aufsichtsbehörde und kommen deshalb in der Praxis nur selten vor.

## 4. Ausblick

Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission bis zum Ablauf der weiteren Übergangsregelung den Angemessenheitsbeschluss ohne Weiteres erlassen wird. Der Partnerschaftsvertrag gibt diese Absicht klar vor, ohne weitere Voraussetzungen aufzustellen.

Sofern und solange das Vereinigte Königreich seine Datenschutzgesetze nicht ändert, handelt es sich um ein gleichwertiges gesetzliches Schutzniveau im Verhältnis zur DSGVO. Es sollten also wenige Zweifel daran bestehen, dass die EU-Kommission dem Vereinigten Königreich den Status der "Gleichwertigkeit" zuerkennen wird, solange dieses in den nächsten Monaten seine Datenschutzgesetze nicht ändert. Mithin ist davon auszugehen, dass es aus datenschutzrechtlicher Sicht im Verhältnis zum Vereinigten Königreich "business as usual" bleiben wird.

---

### Dr. Jörg Kahler

Rechtsanwalt, Partner

Standort Berlin

Tel +49 30 2039070

joerg.kahler@gsk.de

### Simonié Schlombs

Assessorin iur

Standort Berlin

Tel +49 30 2039070

simonie.schlombs@gsk.de

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)